



Besonderheiten bei Lese-/Rechtschreibschwäche (LRS)

Allgemeines:

Bei LRS sind alternative Formen der Leistungsmessung und –bewertung und damit verbunden eine Absenkung des Anforderungsprofils möglich.

„Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich.“

Bei Grundschulern und Schülern der Orientierungsstufe [meint 5. und 6.] der weiterführenden Schulen bei anhaltenden „besonderen Problemen des Schriftspracherwerbs“ sowie „ab Klasse 7 [...] in besonders begründeten Ausnahmefällen“ können alternative Formen der Leistungsmessung und -bewertung im Lesen und Rechtschreiben in Deutsch und den Fremdsprachen angewandt werden.

Diese Regelung gilt nicht in Abschlussklassen und gymnasialen Jahrgangsstufen. (Dort ist aber der Nachteilsausgleich möglich!)

Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass die LRS „nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist“, sondern wenn

- ein „komplexes Feld an Ursachen für gestörten oder verzögerten Schrifterwerb“
- eine „auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung“ vorliegt. Dies festzustellen, obliegt einem externen Experten, i.d.R. einem Kinderpsychologen.

Formen der alternativen Leistungsmessung/-bewertung:

Für Schüler, deren Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d. h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden (Diagnose durch Deutschlehrer in 5./6. Klasse), gelten folgende Formen der alternativen Leistungsmessung/-bewertung (Absenkung des Anforderungsprofils):

a) in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen, additiv oder alternativ:

- **zurückhaltende Gewichtung** der Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben (auch bei Berechnung der Zeugnisnote)
- Stellen einer **anderen Aufgabe**, welche geeignet ist den individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren, ggf. Begrenzung des Umfangs der Arbeit
- **Schriftliche Erläuterung** der Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note (nach pädagogischem Ermessen)

b) in den übrigen Fächern werden Rechtschreibleistungen **nicht gewertet**.

Verfahrensablauf

Entscheidung erfolgt durch Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.

Bei zurückhaltender Gewichtung der Note erfolgt eine Zeugnisbemerkung.

Mit Zustimmung der Eltern kann von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden, wenn es pädagogisch vertretbar ist.